

**Satzung
vom 19.12.2024
zur Änderung der Satzung der Stadt Paderborn über die Festsetzung der
Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2019**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungssatzung

§ 1 Ziffer 1.1 und 1.2 werden wie folgt geändert:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	278 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	579 v. H.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 19.12.2024

gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister